

Abwägungsprotokoll zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.06.2023 bis einschließlich 21.06.2023, Trägeranschreiben vom 05.06.2023 (Äußerungsfrist bis 30.07.2021)

Gemäß § 4a BauGB wurde der Zeitraum der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf 2 Wochen begrenzt bzw. befristet.

Entsprechend des Abstimmungstermines am 09.03.2023 zwischen dem LK Stendal, den Vorhabensträgern und dem Planungsbüro bezüglich der Stellungnahme des Landkreises Stendals vom 18.01.2023 zum Entwurf, wurde festgelegt die Planzeichnung, die Begründung und den Umweltbericht durch den Planer entsprechend ändern bzw. korrigieren zu lassen.

Da die Änderungen und Ergänzungen sich nur auf die Stellungnahmen des Landkreises Stendal, des Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ und das Ministerium für Infrastruktur und Digitales bezogen, wurden diese, i.V.m. Schreiben vom 05.06.2023, zu dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ nochmals zu einer Stellungnahme aufgefordert. Zudem wurde die Vogelschutzkarte Steckby zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Da die Öffentlichkeit durch Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wurde auf die Auslegung bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landkreis Stendal (Stellungnahme vom 20.06.2023)		
	<p><u>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</u></p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Unterlagen zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans "Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" sind weiterhin unvollständig. Das Vorhaben kann daher aus naturschutzrechtlicher Sicht weiterhin nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Das Abwägungsprotokoll zum 2. Entwurf B-Plan ist dem Umweltamt vorzulegen.</p> <p>Begründung:</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Im 2. Entwurf ist eine überarbeitete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten. Sie wurde rechnerisch korrekt ausgeführt. Der Anrechnung der Gesamtversiegelung auf die überbauten Biotope wurde nunmehr der prozentuale Anteil des Biototyps an der Gesamtflächengröße zugrunde gelegt. In Ermangelung konkreter Standorte für die einzelnen baulichen Anlagen stellt diese Herangehensweise eine akzeptable Berechnungsgrundlage dar.</p> <p>Es ist auf Ebene des Bauantrags dafür Sorge zu tragen, dass dem Vermeidungsgrundsatz gemäß § 13 BNatSchG bei der Überbauung der Flächen Rechnung getragen wird. Grundsätzlich ist die Versiegelung geringwertiger Biotope der auf höherwertigen Biotopen vorzuziehen und die Versiegelung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Abwägungsprotokoll zum 2. Entwurf B-Plan wird dem Umweltamt nach Beschluss des Abwägungsprotokolls vorgelegt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Entgegen der Stellungnahme der uNB sagt dieser Paragraph nicht aus, dass nicht vorrangig die Biotope mit der geringsten Wertigkeit zu überbauen sind. Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Land-</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>mann/Rohmer, UmweltR, 99. EL, September 2022, BNatSchG, § 13 Rn. 8). Der Angebotsbebauungsplan schafft Planungsrecht auf allen mit einem Sondergebiet überplanten Flächen. Dort soll eine Bebauung mit einer GRZ von 0,4 unter Verwendung von PV-Trackern oder bifazialen Modulen möglich sein. Unabhängig davon, ob gering- oder mittelwertige Biotope versiegelt werden, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Die Biotope im Sondergebiet haben einen unterschiedlichen Flächenanteil an der Gesamtfläche des Sondergebiets. Jede dieser Flächen darf aber bebaut werden. Der Eingriff wird bereits dadurch minimiert, dass eine sehr geringe Versiegelung stattfindet. Die Module zeichnen sich dadurch aus, dass die Aufständigung einreihig, statt zweireihig wie bei einem normalen PV-Vorhaben ausgeführt wird. Diese Versiegelung ist auch erforderlich und damit nicht vermeidbar.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den mittelwertigen Biotopen, die im Sondergebiet liegen, um mesophiles Grünland. Die Kombination aus abnehmenden Niederschlagsmengen und zunehmender globaler Sonneneinstrahlung legt nahe, dass die Eignung der Agrar-PV, die Resilienz landwirtschaftlicher Systeme gegen die Klimakrise zu stärken und gleichzeitig von dessen Auswirkungen zu profitieren, auch zukünftig weiter steigen wird. Daher wird mit der Errichtung der APV-Anlage eine Verbesserung u.a. des extensiven Grünlands angestrebt. Der Vermeidungsgrundsatz wird eingehalten, indem Biotope nicht überbaut werden, die mittel- bis hochwertig sind und eine lange Herstellungsdauer (wie Gehölze) oder eine weiträumige Funktion (wie Gräben) besitzen können. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>In der Bilanz ist die im Umweltbericht angekündigte Erneuerung der vorhandenen Wege nicht enthalten. Ein Ausbau der Wege, der über die bloße Erneuerung hinausgeht, wie beispielsweise die Schotterung bisher ungeschotterter Wege, ist daher nicht zulässig. Sollte baubedingt doch noch ein Wegeausbau erforderlich werden, ist hierfür eine gesonderte Eingriffsgenehmigung bei der UNB zu beantragen.</p> <p>Die im 1. Entwurf des Umweltberichts, Kapitel 3.1.1 für notwendig erachtete Rodung einer nicht näher verorteten Hecke ist nicht mehr Gegenstand des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan. Daher hat sich dieser Punkt der Stellungnahme erledigt.</p> <p>Die Überprägung der Solarmodule in Form von Verschattung und Umlenkung von Niederschlägen ist weiterhin nicht Bestandteil der Bilanzierung. Vielmehr unterstellt der Vorhabenträger der technischen Anlage positive Auswirkungen. Die starke direkte Sonneneinstrahlung und die langanhaltende Trockenheit hätten den Kulturen in den letzten Jahren erheblich zugesetzt, wohingegen (durch Gehölzbestände) verschattete Bereiche länger frisch geblieben seien. Durch die Verschattung der Module erhofft sich die landwirtschaftliche Unternehmung eine Verbesserung des Zustands.</p> <p>In den Umweltberichten diverser anderer Solarparkprojekte wird angegeben, dass „Solarpaneele auf Freiflächen [...] bei voller Sonneneinstrahlung eine bis zu 20°C höhere Temperatur als die Lufttemperatur erreichen [können].“ Dieser Effekt steht den im gemeinsamen Gespräch am 09.03.2023 vom Vorhabenträger vorgetragenen positiven Effekten aus der Verschattung gegenüber bzw. hebt diese womöglich wieder auf.</p> <p>Im Ergebnis der gemeinsamen Gesprächsrunde vom 09.03.2023 wurde sich darüber geeinigt, dass zur Überprüfung der Auswirkungen die Flora und Vegetation jährlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfasst wird. Es sollen Vegetationsaufnahmen der Grünlandbestände im Ausgangszustand und einmal jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Aufstellung der Solarmodule durchgeführt werden. Diese Maßnahme dient der Ermittlung des Umfangs des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG und der Überwachung, die in § 17 Abs. 7 BNatSchG und § 4c BauGB ihre rechtliche Grundlage findet. Sie ist in Kapitel 7 des Umweltberichts aufgenommen worden. Die Vegetati-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine gesonderte Eingriffsgenehmigung wird, bei Ausbau der Wege, der über die bloße Erneuerung hinausgeht, bei der UNB des LK Stendal beantragt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>onsaufnahme der Grünlandbiotope im Ausgangszustand ist bereits erfolgt und in Kapitel 2.1.3 des Umweltberichts abgebildet.</p> <p>Die Errichtung der Zuwegungen außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrswege sind als Eingriffe in einem separaten Bauantragsverfahren zu genehmigen (Begründung B-Plan, Kapitel 13.14). Sie können sich auf den Gebiets-, Objekt- und Artenschutz auswirken. Sie sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Prüfung zum B-Plan.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 befinden sich nunmehr im Geltungsbereich des B-Plans.</p> <p>Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Die Herstellungsfrist ist noch im B-Plan aufzunehmen. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Für die Pflanzmaßnahmen besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Herstellungsanzeige. Dies ist im Umweltbericht, Kapitel 5.3 bereits festgeschrieben. Da der Solarpark selbst nicht eingezäunt werden soll, sind die Ausgleichspflanzungen durch Zäunung vor Wildverbiss zu schützen, wobei die Dauer der Umzäunung noch festzulegen ist. Sie sollte sich an der Gewährleistungsfrist orientieren (5 Jahre,</p>	<p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Falsche Aussage Die Maßnahme A01 befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wie auch die Planzeichnung zum 2. Entwurf zeigt. In der Stellungnahme der UNB des Landkreises Stendal zum 1. Entwurf wurde die Lage der Maßnahme A01 nicht von der UNB bemängelt, weswegen sich bei hier getroffener inkorrektur Aussage kein abwägungsrelevanter Belang ergibt. Außerdem liegt keine rechtliche Grundlage oder naturschutzfachliche Relevanz vor, die eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ausschließlich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches begründet.</p> <p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Unter Punkt 2.2 der Planzeichnung und in der Begründung unter Pkt. 13.8.2 wird folgendes textlich festgesetzt: <i>„Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Für die Pflanzmaßnahmen besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Herstellungsanzeige. Die Ausgleichspflanzungen sind durch Zäunung vor Wildverbiss zu schützen (5 Jahre, hasendichter Zaun).“</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>hasendichter Zaun). Die bereits im Umweltbericht festgeschriebene Unterhaltungspflicht und der Unterhaltungszeitraum liegen in § 15 Abs. 4 BNatSchG begründet.</p> <p>Die Verwendung von heimischen Gehölzarten und die Pflanzqualitäten sowie die Pflanzabstände wurden im Umweltbericht geregelt. Es ist noch das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze zu ergänzen. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.</p> <p>Da die textlichen Festsetzungen 2.2.1 und 2.2.2 zu den Kompensationsmaßnahmen lediglich auf die Lage und den Umfang der Maßnahmen abstellen, ist noch ein Verweis auf die näheren Festlegungen im Umweltbericht, Kapitel 5.3 zu ergänzen.</p> <p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u></p> <p>Im Umweltbericht, Kapitel 3.2 sind die Angaben zur Schutzgebietskulisse nicht korrekt. Das FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ ist ca. 900 m zur Vorhabenfläche (gemessen vom nordöstlichen Eckpunkt B-Plan) entfernt. Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“.</p> <p>Ich verweise abermals auf § 34 BNatSchG. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist für beide Natura 2000-Schutzgebiete erforderlich. In nachfolgender Abbildung können die Lageverhältnisse der Vorhabenfläche zur Schutzgebietskulisse nachvollzogen werden. In der Stellungnahme zum Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass der Schutzzweck des SPA0011 „Elbaue Jerichow“ gemäß § 2 in Anlage Nr. 3.9 der Natura 2000-Landesverordnung in der herausragenden Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten liegt. Unter den charakteristischen Arten des o. g. FFH-Gebietes befindet sich der Kranich (<i>Grus grus</i>), eine typische Rastvogelart.</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p> <p>Ein Verweis auf die näheren Festlegungen im Umweltbericht (Kapitel 5.3) in der Planzeichnung unter Pkt. 2.2 ist nicht erforderlich, da der Umweltbericht ein Teil gemäß § 2a BauGB der Begründung zum Bauleitplan ist.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Folgendes wurde im Kapitel 5.3 des Umweltberichts ergänzt: „Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.“</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Abstand der Natura 2000-Gebiete zum räumlichen Geltungsbereich wurde im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Eine Prüfung des Hineinwirkens des Vorhabens in die Schutzgebiete des SPA0011 „Elbaue Jerichow“ und FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ bzw. ihre</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Vorhabenfläche setzt sich vorwiegend aus Grünland- und Ackerbeständen zusammen. Diverse Feldgehölze untergliedern die Offenlandbestände. Diese sind dennoch recht großflächig. So umfasst die zusammenhängende offene Grünlandfläche auf dem Flurstück 132 mindestens 27 ha. Zudem machen Gräben die Vorhabenfläche schwer zugänglich, sodass die Offenlandbiotope weitestgehend ungestört sind. Auch dies spielt eine Rolle bei der Vogelrast. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Ausführungen im Umweltbericht sehr einseitig. Hiernach sei die Flächenstruktur des engeren räumlichen Geltungsbereiches in Form von zahlreichen linearen Heckenstrukturen nicht attraktiv für Schwärme rastender oder überwinternder Arten.</p> <p>Aufgrund der großflächig vorhandenen Grünland- und Ackerflächen im Geltungsbereich des B-Plans und ihrer Nähe zum Vogelschutzgebiet bestehen durchaus Verdachtsmomente hinsichtlich einer Lebensraumbeziehung bzw. Wechselbeziehungen zwischen den Schutzzwecken bzw. Arten des Vogelschutzgebietes und der Vorhabenfläche.</p> <p>Zu der Einschätzung in Kapitel 3.2 des Umweltberichts zu einem erfassten Zug- und Rastvogelaufkommen fehlt weiterhin eine Unter- setzung durch Bezugnahme auf konkrete Erfassungsdaten. Die durchgeführten Kartierungen umfassen nur ein Jahr; aus anderen Jahren liegen keine Daten vor, die einen Vergleich zulassen würden. Die Ergebnisse erscheinen nicht repräsentativ.</p> <p>Zur Untersetzung der Einschätzungen im Umweltbericht fordert die UNB weiterhin die Beteiligung der staatlichen Vogelschutz- warte Steckby und die Ergänzung einer fachlich fundierten Begründung im Umweltbericht. Auf Nachfrage der UNB teilte die Vogelschutz- warte mit, dass bisher keine Anfrage zum Vorhaben eingegangen sei. Federführend für die Thematik „Vogelschutz und Photovoltaik“ ist Herr Thiemann (rene.thiemann@lau.mwu.sachsen-anhalt.de).</p> <p>Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass die geplante Agri- Photovoltaikanlage mit einem Geltungsbereich des Sondergebietes von 240 ha die erste Anlage dieser Nutzungsform und herausragen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Schutzgüter ist bereits im Entwurf des Umweltberichts erfolgt (Umweltbericht Kapitel 2.2,1, 3.1.2.1 und 3.2). Wie die geplante APV-Anlage die Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ und Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“) erheblich beeinträchtigen könnte, ist seitens der UNB fachlich nicht begründet, sondern schlicht behauptet. Für eine solche Fernwirkung liegen keine wissenschaftlichen Belege vor. Eine Blendwirkung oder Schlaggefährdung für Vogelarten durch PV-Anlagen ist nicht bekannt und wird durch die UNB auch nicht wissenschaftlich belegt. Die maximale Höhe der Module beträgt 4,40 m. Normale PV-Anlagen haben eine Höhe von durchschnittlich 3,50 m und sind damit nur 0,90 m niedriger.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Sowohl im Rahmen des Scoping-Termins am 13.10.2021 als auch in den Stellungnahmen des LK Stendal im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind keine Zug- und Rastvogelkartierung und insbesondere keine mehrjährigen Zug- und Rastvogelkartierungen von der UNB für erforderlich erachtet worden.</p> <p>Die staatliche Vogelschutz- warte Steckby wurde zum 2. Entwurf beteiligt. Diese äußert keine Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>den Größe im Landkreis Stendal darstellt. Daher ist seitens des Vorhabenträgers als (über)regionaler Pionier ein besonderes Interesse an einer korrekten Abarbeitung naturschutzrechtlicher Belange zur Sicherstellung einer naturschutzkonformen Anlagengestaltung zu erwarten.</p> <p>Die in der Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans enthaltene Anmerkung zu den Schutzobjekten (§ 30 BNatSchG, §§ 21 und 22 NatSchG LSA) hat sich nunmehr erledigt, da im Umweltbericht zum 2. Entwurf B-Plan nachvollziehbare Aussagen hierzu ergänzt wurden.</p> <p>Die in Karte 1 zum Umweltbericht dargestellten Einzelbäume und Einzelsträucher sind in der Planzeichnung zum B-Plan noch nicht dargestellt. Auch sie sind wie die flächigen Biotopstrukturen (Feldgehölze, Grabenstrukturen) durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen im B-Plan vor Überbauung und anderen Beeinträchtigung zu schützen. Ich verweise auf das Planzeichen 13.2.2 zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern in der Planzeichenverordnung.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wurde eine mögliche Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Ortolan durch Brutplatzverlust festgestellt. Folgerichtig wurde nunmehr mit der textlichen Festsetzung 2.2.3 ein 2-jähriges Monitoring festgelegt.</p>	<p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die in Karte 1 zum Umweltbericht dargestellten Einzelbäume und Einzelsträucher werden in der Planzeichnung zur Satzung durch die Planzeichen „<i>Erhalt von Bäumen und Sträuchern</i>“ 13.2.2. PlanZV dargestellt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Untere Forstbehörde:</u></p> <p>Von dem Vorhaben sind forstrechtliche Belange betroffen. Im Vorhabengebiet stockt Wald nach § 2 LWaldG. Den Planunterlagen zufolge bleibt der Wald erhalten. Dem Vorhaben wird daher unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zugestimmt: Hinweise: 1. Bei geplanter Inanspruchnahme von Wald ist bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG zu stellen. Als Auflage für den Waldverlust ist dann ein Waldersatz in einem Verhältnis von mindestens 1:1 zu leisten. 2. Ist im Rahmen des Vorhabens der Neu- bzw. Ausbau von Waldwe-</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung wird der Abstand von 30 m wie folgt übernommen: „<i>Als Waldbrandvorbeugung ist zwischen baulichen Anlagen und Wald eine Baumlänge (ca. 30 m) Abstand einzuhalten.</i>“</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>gen geplant, ist hierzu eine Genehmigung nach § 11 LWaldG bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Im Weiteren wird geprüft, ob es sich um eine Waldumwandlung handelt, wenn die Wege in einem Zustand ausgebaut werden, der für eine reguläre Erschließung des Waldes nicht notwendig ist, sondern primär der Erschließung der Photovoltaikanlagen dient. Gemäß § 27 Abs. 2 LWaldG gehört zum Weg auch der Seitenstreifen und der Seitenraum.</p> <p>3. Für Aufgaben zum Sperren der freien Landschaft sind nach § 32 Absatz 1 Satz 2 LWaldG die Gemeinden zuständig. Sperrvorrichtung dürfen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung des Waldes nicht negativ beeinflussen.</p> <p>4. Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von circa 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.</p>		
	<p><u>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen und Hinweise.</p>	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
TÖB 2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Stellungnahme vom 30.07.2023)		
	<p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Dem Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ der Gemeinde Hohenberg-Krusemark als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) berührt. <u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u></p>	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich insbesondere aufgrund der mit der Planung (Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agrar-Photovoltaik“) verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuartigen großflächigen Agri-PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Gebietsgröße von ca. 240 ha.</p> <p><u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u></p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005). Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der REP Altmark 2005 maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 mit der Beschlussdrucksache 05/ 2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landes-entwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt wird.</p> <p>Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ein Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark eingeleitet wird. Die öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 22.06.2022 erfolgte am 13.07.2022 im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal und im Amtsblatt Nr. 6 des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes zu dem Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ hat sich die Gemeinde Hohenberg-Krusemark fachgerecht mit den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung auseinandergesetzt.</p> <p>Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landes-planerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes im Umweltbericht geprüft und in der Begründung dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/ oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgte Entwicklung des Standortes für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p> <p>Es ist des Weiteren festzustellen, dass sich der nördliche Teil des Bebauungsplangebiets (ca. die Hälfte der Fläche des BP) gemäß dem REP Altmark 2005 im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Biosphären-reservates Flusslandschaft Elbe“ (Ziffer 5.6.3.5., Nr. 6) befindet. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden im REP Altmark 2005 festgelegt, um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden. Sie umfassen großräumige, naturreaumtypische, reich mit naturnahen Elementen</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Ziffer 5.6.3.3. Z REP Altmark 2005).</p> <p>Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark hat in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob dem o.g. Grundsatz der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde. Die Geschäftsstelle der RPG Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p>Grundsätzlich ist aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festzustellen, dass die geplante Errichtung einer Agri-PVFA im Gebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Gemäß den Grundsätzen G 84 und 85 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche soll weitestgehend vermieden werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um Konversionsflächen und die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt. Gleichwohl wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde in Anbetracht dessen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Plangeber grundsätzlich zum Zeitpunkt der Planerstellung die nun mögliche kombinierte Nutzung einer Fläche für 		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>die landwirtschaftliche Nutzung und die Energieerzeugung nicht im Blick hatte sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der konkrete planerische Ansatz für die Errichtung einer Agri-PVFA im Gebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zum einen nicht die Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung durch PVFA beinhaltet, sondern im Kontext entsprechender Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfolgt und • deren konkrete Standortentscheidung zum anderen auf Lage, Struktur sowie Willenserklärung des landwirtschaftlichen Betriebes, auf dessen Flächen das konkrete Vorhaben umgesetzt werden soll, basiert und ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan „herkömmliche“ PVFA auf landwirtschaftlichen Flächen nur im Ausnahmefall errichtet werden sollen, <p>ein Konflikt mit Erfordernissen der Raumordnung nicht gesehen wird. Neben den v. g. raumordnerischen Belangen wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich vorausgesetzt, dass das gesamte Gebiet einer Verbands- oder Einheitsgemeinde in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen für PVFA im Rahmen eines gesamträumlichen Planungskonzeptes einbezogen wird (vgl. o. g. Arbeitshilfe / Erlass / Handreichung).</p> <p>Für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck liegt seit September 2022 ein solches Gesamträumliche Planungskonzept „Solar“ vor. Auf die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den konkreten Festlegungen zu dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im REP Altmark 2005, die auch im Gesamträumlichen Konzept „Solar“ gefordert wird, ist erfolgt. Die Vereinbarkeit resultiert aus der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung, im vorliegenden Fall wirtschaftet der Flächeneigentümer biologisch. Weiterhin wird in diesem Konzept festgelegt: „Die Gesamtfächengröße einer Freiflächensolaranlage wird auf maximal 75 ha begrenzt. Dies umfasst die Ausdehnung der von den Solarmodulen überdeckten Fläche. Zur Berechnung ist die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von den jeweils festgelegten Sondergebieten für PV heranzuziehen.“ In der Begründung zum Bebauungsplan ist diese Flächengröße mit ca. 86,4 ha bezogen auf die Größe des Sondergebietes von ca. 216 ha angegeben. Es handelt sich mit der Agri-PVFA um eine noch junge</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Übernahme des Gesamträumlichen Konzeptes „Solar“ in den Flächennutzungsplan wird eine Untersetzung der Flächenangaben für Agri-PVFA im Allgemeinen sowie speziell im Hinblick auf die hier vorliegende Planung und eine Auseinandersetzung mit der im Gesamträumlichen Konzept „Solar“ festgelegten Obergrenze erfolgen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Technologie, die flächenseitig anders als „konventionelle“ PVFA betrieben werden wird. Insofern ist es erforderlich, dass bei Übernahme des Gesamträumlichen Konzeptes „Solar“ in den Flächennutzungsplan eine Untersetzung der Flächenangaben für Agri-PVFA im Allgemeinen sowie speziell im Hinblick auf die hier vorliegende Planung eine Auseinandersetzung mit der im Gesamträumlichen Konzept „Solar“ festgelegten Obergrenze erfolgt.</p> <p>Im Übrigen ist der als Ausschlussbereich definierte Abstand von Anlagen zum Wald gemäß gesamträumlichem Konzept von 30 m in der Planung enthalten.</p> <p><u>Hinweise zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungs-kataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleit-pläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Keine Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
TÖB 3	Unterhaltungsverband „SEEGE / ALAND“ (Stellungnahme vom 22.06.2023)		
	<p>In Bezug auf den 2. Entwurf des Bebauungsplanes teile ich mit, dass nach Prüfung keine Unstimmigkeiten mit dem Gewässerkataster vorhanden sind. Die mit Schreiben vom 10.01.2023 angeführten Gräben sind im Entwurf nunmehr mit aufgenommen.</p> <p>Vorsorglich weise ich nochmals darauf hin, dass der Mindestabstand gem. § 50 WG LSA gewährleistet sein muss sowie für die Gewässerkontrolle und Gewässerunterhaltung eine ungehinderte Durchfahrt.</p>	<p>Keine Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand gemäß § 50 WG LSA wurde bereits im Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	Vogelschutzwarte Steckby (Stellungnahme vom 26.07.2023)		
	<p>Hinsichtlich des geplanten Vorhabens bestehen in Hinblick auf den Vogelschutz, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise, keine erheblichen Bedenken.</p> <p><u>Auswirkungen der geplanten Agrar-Photovoltaikanlage auf bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes</u> Aktuelle Untersuchungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) und Biodiversität deuten darauf hin, dass der Reihenabstand, der mittags (MEZ) zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt (zur standortspezifischen Herleitung des Wertes Vgl. Hauke Nissen - www.wattmanufactur.de), die Voraussetzung für die Ansiedlung von Feldlerchen und weiterer Bodenbrüter in FF-PVA ist (Peschel & Peschel, 2023). Nach den Ausführungen im B-Plan ist davon auszugehen, dass dieser Abstand hier vollständig eingehalten wird und eine künftige Besiedlung durch Feldlerche, Ortolan und andere Vogelarten gegeben ist. Die Angaben in Peschel & Peschel beziehen sich hierbei auf festverbaute FF-PVA mit regulärer Südausrichtung. Für den im B-Plan vorgesehenen Anlagentyp mit nachgeführten Modulen fehlen Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die Vogelwelt hingegen weitestgehend. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere Faktoren, beispielsweise die Bewegung der Anlage im Tagesverlauf, auf das Verhalten der Vögel auswirkt. Ein Monitoring, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, ist daher auch aus Sicht der Vogelschutzwarte erforderlich, um ggf. eine etwaige Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen zu ermitteln und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p><u>Vorkommen von Rastvögeln</u> In Schulze et al. 2022 werden die bedeutenden Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt dargestellt (Vgl. Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2020). Der Geltungsbereich des B-Plans wird hiervon vollständig überlagert. Die Ergebnisse der durchgeführten Rastvogelkartierung</p>	<p>Keine Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Keine Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Keine Bedenken bzw. abwägungsrelevanten Belange.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich selbst keine Bedeutung für Rastvögel besitzt und begründet dies u. A. mit den strukturellen Gegebenheiten vor Ort. Die Prüfung vorhandener Daten durch die Vogelschutzwarte ergab, dass die nächstgelegenen bekannten Rastvogelflächen mit bedeutenden Nachweisen von Rastvögeln die Kiesgrube Klein Husenburg westlich, sowie Ackerflächen bei Osterholz östlich des räuml. Geltungsbereiches umfassen. Aus dem Geltungsbereich selbst sind keine Nachweise bedeutender Ansammlungen von Rastvögeln vor. Negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Rastvögel sind entsprechend auch aus Sicht der Vogelschutzwarte nicht zu erwarten.</p> <p><u>Blühstreifen unter den Modulen</u> Positiv hervorzuheben ist die Anlage von Dauerblühstreifen unterhalb der Module. Diese können dazu dienen, die Nahrungsverfügbarkeit für Brutvögel auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhöhen bzw. Brutplätze für Offenlandarten zu schaffen. Um dies in optimaler Weise zu erreichen, sollten die Streifen gegen unbeabsichtigte Mahd/Beweidung gesichert werden.</p>	<p>Eine Anlage von Blühstreifen unter den Modulen ist nicht geplant. Dies wird bei Umsetzung von der Vogelschutzwarte Steckby als zusätzlicher Positiveffekt benannt. Eine Nichtumsetzung der Blühstreifen wird jedoch nicht mit einem Negativeffekt verbunden und stellt dementsprechend kein Bedenken bzw. abwägungsrelevanter Belang dar.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>